

Sollte dieser Newsletter nicht korrekt angezeigt werden, klicken Sie bitte [hier](#).



---

## Ein Newsletter des Ministeriums der Finanzen

Sehr geehrter Newsletter-Nutzer,

mit dem STARK III-Newsletter erhalten Sie die wichtigsten Informationen und Neuigkeiten rund um STARK III.

Sie haben Fragen? Auf unseren Internetportalen finden Sie Antworten zum Innovations- und Investitionsprogramm. Schauen Sie auf die Webseiten des [Finanzministeriums](#) oder der [Investitionsbank](#).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Newsletter-Team

---

## Update zur Addition von Planungsleistungen

In unserem Newsletter vom 13.05.2016 und dem dazugehörigen Vermerk hatten wir uns bereits näher mit der Frage befasst, ob bei der Ermittlung der vergaberechtlich maßgeblichen Auftragswerte die einzeln zu vergebenden Planungsleistungen auch dann zusammengerechnet werden müssen, wenn diese unterschiedlichen HOAI-Leistungsbildern zuzuordnen sind (z.B. Gebäudeplanung, Tragwerksplanung, Planung der Technischen Ausrüstung etc.) Dabei hatten wir angesichts der europarechtlichen Risiken dazu geraten, vorsorglich eine solche Addition vorzunehmen, um mögliche Rückforderungen der Fördergelder zu vermeiden.

Nunmehr hat die ELER-Zahlstelle in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass sie davon ausgeht, dass auch Planungsleistungen unterschiedlicher HOAI-Leistungsbilder zu addieren sind. Zugleich hat die ELER-Zahlstelle darauf hingewiesen, dass die STARK III-Projekte im besonderen Fokus der EU-Nachprüfungsbehörden stehen und dabei gerade auch das Vergaberecht einen Prüfungsschwerpunkt darstellt. Damit besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Sanierungsmaßnahmen für eine Einzelfallprüfung ausgewählt werden und dabei eine unterbliebene Addition von Planungsleistungen beanstandet werden würde. Dies könnte zu einer Rückforderung der Fördermittel von bis zu 100 % führen.

Aus diesem Grund erscheint es im Hinblick auf STARK III-Projekte dringend geboten, bei der Auftragswertermittlung auch Planungsleistungen unterschiedlicher HOAI-Leistungsbilder zusammen zu rechnen. Dies kann dazu führen, dass auch die

Planungsleistungen für vermeintlich "kleine" Sanierungsvorhaben vollständig nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) vergeben werden müssen. Hierdurch kann es insbesondere auch notwendig werden, dass bereits die die Antragsstellung vorbereitenden Planungsleistungen europaweit ausgeschrieben werden müssen.

Möglich bleibt es jedoch nach § 3 Abs. 9 VgV "kleinere" Lose des Gesamtplanungsauftrags ohne öffentliche Ausschreibung zu vergeben, wenn deren Einzelauftragswert unter 80.000 € liegt und die Summe der Nettowerte der auf diesem Weg zu vergebenden Teilaufträge 20 % des Gesamtauftragswerts aller Losen nicht übersteigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Newsletter-Team

---

## Impressum

---

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Steffen Volk Referatsleiter STARK III-Team

Telefon: 0391/ 567 1207

E-Mail: [steffen.volk@sachsen-anhalt.de](mailto:steffen.volk@sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.starkiii.sachsen-anhalt.de](http://www.starkiii.sachsen-anhalt.de)

Editharing 40

39108 Magdeburg

[Newsletter abmelden](#)

